

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



113

Nr. 4, Jahrgang 2017

Hannover, den 15. April 2017

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 40* - Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 25. März 2017. ....	114
Nr. 41* - Bekanntmachung der Bestimmungen über die Vergabe des Preises der Evangelischen Kirche in Deutschland für herausragende wissenschaftlich-theologische Arbeiten aus der Perspektive von Frauen (Hanna-Jursch-Preis). Vom 24. März 2017.....	114
Nr. 42* - Bekanntmachung des Vertrages zwischen der EKD und der Evangelischen Kirche Deutscher Sprache in Griechenland - Gemeinde Thessaloniki. Vom 15. Mai 2011/19. März 2016.....	116
Nr. 43* - Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD. Vom 10. Juni 2016. ....	117
Nr. 44* - Mitteilung über die Neuwahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der EKD. Vom 9. November 2016.....	118
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 45* - Außerkrafttreten des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG). Vom 23. März 2017. ....	118
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Landeskirche in Baden</b>	
Nr. 46 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze. Vom 19. Oktober 2016. (GVBl. S. 226) .....	119
<b>Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</b>	
Nr. 47 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003. Vom 29. Oktober 2016. (KABl. S. 175) .....	122
Nr. 48 - Kirchengesetz zur Erprobung der Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegemeinderat (Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 29. Oktober 2016. (KABl. S. 175) ...	122
Nr. 49 - Kirchengesetz über die Änderung wahlrechtlicher Vorschriften. Vom 29. Oktober 2016. (KABl. S. 177) .....	124

Nr. 50 - Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKD (Kirchenmusikgesetzausführungsgesetz – KiMuGAG). Vom 29. Oktober 2016. (KABl. S. 203) .....	125
---	-----

### Lippische Landeskirche

Nr. 51 - Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Lippischen Landeskirche und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen. Vom 22. November 2016. (GVOBl. S. 134) .....	128
---	-----

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 52 - Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektengesetz – KollG). Vom 19. Oktober 2016. (KABl. S. 411) .....	137
Nr. 53 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 26. Oktober 2016. (KABl. S. 398) .....	139

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 40\* - Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 25. März 2017.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### § 1

Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) tritt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. April 2017 in Kraft.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Kassel, den 25. März 2017

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident

### Nr. 41\* - Bekanntmachung der Bestimmungen über die Vergabe des Preises der EKD für herausragende wissenschaftlich-theologische Arbeiten aus der Perspektive von Frauen (Hanna-Jursch-Preis). Vom 24. März 2017.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 24. März 2017 die Bestimmungen über die Vergabe des Preises der Evangelischen Kirche in Deutschland für herausragende wissenschaftlich-theologische Arbeiten aus der Perspektive von Frauen (Hanna-Jursch-Preis) zuletzt geändert am 3./4. Juli 2009 (ABl. EKD 2010 S. 2) geändert und wie folgt neu gefasst:

**Bestimmungen über die Vergabe des Hanna-Jursch-Preises und des Hanna-Jursch-Nachwuchspreises der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hanna-Jursch-Preise) vom 10. September 1999 (ABl. EKD 1999 S. 489), zuletzt geändert am 24. März 2017 (ABl. EKD 2017 S. 114)**

#### § 1

#### Zielsetzung, Grundlagen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt alle zwei Jahre den Hanna-Jursch-Preis und den Hanna-Jursch-Nachwuchspreis.

(2) Der Hanna-Jursch-Preis dient der Auszeichnung und Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten, in denen gender- bzw. geschlechterspezifische Perspektiven eine wesentliche Rolle spielen.

(3) Mit dem Nachwuchspreis werden bis zu drei wissenschaftlich-theologische Arbeiten mit geringerem Umfang (Seminar-, Examensarbeiten etc.) ausgezeichnet, in denen gender- bzw. geschlechterspezifische Perspektiven eine wesentliche Rolle spielen.

(4) Mit den Preisen sollen gendertheoretische Fragen als maßgebliche Bestandteile wissenschaftlicher Theologie gewürdigt und einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

## § 2

### Vergabe, Verkündung

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vergibt den Preis aufgrund des Vorschlags der Jury. Er nimmt die Verkündung der Auszeichnung vor.

## § 3

### Fördervoraussetzungen

(1) Preiswürdige Arbeiten können aus allen Disziplinen und Diskursen der evangelischen Theologie stammen und müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen. Sie sollten in der Regel von Relevanz für kirchliches Handeln sein. Die Ausschreibung kann durch Beschluss der Jury eine Eingrenzung nach Themenschwerpunkten oder nach einer bevorzugten theologischen Fachdisziplin vornehmen.

(2) Die Teilnahme einer Arbeit an dem Auswahlverfahren zur Preisverleihung erfolgt nach Ausschreibung unter Einreichung der Arbeit bei der Evangelischen Kirche in Deutschland. Arbeiten können auch auf Vorschlag von Jurymitgliedern in das Auswahlverfahren kommen.

## § 4

### Form der Preise

(1) Die Preise werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von 5000,- Euro bzw. 1.000,- Euro vergeben.

(2) Das Preisgeld für den Hanna-Jursch-Preis kann bei Auswahl zweier gleichwertiger Arbeiten auf diese je zur Hälfte aufgeteilt werden.

## § 5

### Berufung, Aufgaben der Jury

(1) Bei der Evangelischen Kirche in Deutschland wird eine Jury gebildet, deren Mitglieder für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden.

(2) Die Jury beurteilt die wissenschaftlich-theologische Qualität der eingereichten Arbeiten sowie deren praktische Relevanz für kirchliche Vollzüge.

## § 6

### Zusammensetzung

(1) Die Jury besteht aus zehn Mitgliedern.

Vertreten sind:

- Personen mit wissenschaftlicher Expertise in Bezug auf das Forschungsfeld und die Kriterien des Preises,
- Personen aus für das Themenfeld relevanten kirchlichen Institutionen,
- ein Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Jury bestimmt aus ihrem Kreis eine Person für den Vorsitz.

## § 7

### Beschlussfassung

(1) Die Jury beschließt mit mindestens sechs Ja-Stimmen, ob eine Arbeit preiswürdig ist. Der Hanna-Jursch-Preis kann in Ausnahmefällen auf zwei Arbeiten aufgeteilt werden.

## § 8

### Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Jury werden von der Geschäftsführung einberufen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist eine vertrauliche Niederschrift anzufertigen. Darin sind Ort, Tag der Sitzung, deren Teilnehmer/innen, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

(3) In Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende Beschlüsse der Jury im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen.

(4) Die an den Sitzungen der Jury teilnehmenden Mitglieder erhalten Reisekostenvergütung nach den bei der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltenden Bestimmungen.

## § 9

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat das Referat für Chancengerechtigkeit im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland inne.

(2) Die Geschäftsführung umfasst die Vorbereitung der Jury-Sitzungen, die Ausschreibung der Preise, die Vorbereitung der Preisverleihung, die Unterstützung der Veröffentlichung der Preisarbeiten, die Kontakte innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere zum Rat und zur Pressestelle.

K a s s e l, den 24. März 2017

**Evangelische Kirche in Deutschland**

**- Kirchenamt -**

Dr. A n k e  
Präsident

**Nr. 42\* - Bekanntmachung des  
Vertrages zwischen der EKD und der  
Evangelischen Kirche Deutscher  
Sprache in Griechenland - Gemeinde  
Thessaloniki.  
Vom 15. Mai 2011/19. März 2016.**

**V e r t r a g**  
zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12, D-30419 Hannover  
vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Präsidenten  
des Kirchenamtes  
- im folgenden "EKD" genannt -

und der

Evangelischen Kirche deutscher Sprache in Griechen-  
land - Gemeinde Thessaloniki  
Palaion Patron Germanou 13, 54622 Thessaloniki,  
Griechenland

vertreten durch den Gemeindegemeinderat

- im folgenden "Gemeinde Thessaloniki" genannt -

Die Gemeinde Thessaloniki ist ein gemeinnütziger Verein nach griechischem Recht und vom griechischen Kulturministerium als "Bethaus" im Sinne einer Kultgemeinde anerkannt. Es wird festgestellt, dass die Satzung der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Thessaloniki vom 13. Februar 1983 (beim Landgericht Thessaloniki am 14. Februar 1984 als anerkannter Verein eingetragen) in der aktualisierten Fassung vom 9. Mai 2010 mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist.

**§ 1**

(1) Die EKD und die Gemeinde Thessaloniki bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die Gemeinde Thessaloniki lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise.

**§ 2**

(1) Die Gemeinde Thessaloniki wird keine Änderung der Satzung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Satzung nur im Benehmen mit der EKD ändern.

(2) Die Gemeinde Thessaloniki steht in partnerschaftlicher Verbindung mit den anderen Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinden in Griechenland und wird diese Beziehungen weiterhin pflegen.

(3) Die Gemeinde Thessaloniki ist wie die Gliedkirchen der EKD Mitglied in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE).

**§ 3**

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die Gemeinde bei der Wahrung ihrer Aufgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. der Gemeinde Thessaloniki bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;
3. zur Gemeinde Thessaloniki Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern;
4. bei ökumenischen Kontakten zu Kirchen in Nordgriechenland die Gemeinde Thessaloniki zu informieren und einzubeziehen.

**§ 4**

Die Gemeinde Thessaloniki verpflichtet sich:

1. im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Gemeindegemeinschaft Sorge zu tragen für die kirchliche Betreuung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen und Christinnen deutscher Sprache;
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft geeignete Räumlichkeiten bereitzustellen;
3. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden; und an der Begleitung und Beratung durch Besuch gemäß § 28a der Auslandsfürsorgeverordnung (jetzt: Entsendungsbeihilfeverordnung 7.2) mitzuwirken;
5. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsververeinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf;
6. Bindungen rechtlicher Art an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten. Dies schließt den wünschenswerten ökumenischen Dialog und ökumenische Kooperation sowie die Betreuung konfessionsverbindender Familien im ökumenischen Geist gegenseitiger Achtung nicht aus;
7. etwaige Verhandlungen über die Bildung eines Gemeindeverbandes nur im Benehmen mit der EKD einzuleiten und zu führen;

8. Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

§ 5

(1) Die Auswahl und Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Gemeinde Thessaloniki richtet sich nach der GemeinDESatzung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese mit den entsprechenden Regelungen der EKD vereinbar ist.

(2) Zur Vorbereitung der jeweiligen Entsendung zum Auslandspfarrdienst trägt die EKD die notwendig entstehenden Reisekosten für eine Vorstellung in der Gemeinde Thessaloniki für eine Bewerberin und deren Ehepartner oder einen Bewerber und dessen Ehepartnerin.

§ 6

Im Falle der Auflösung der Gemeinde Thessaloniki verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

§ 7

Bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses der Gemeinde Thessaloniki mit der EKD sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gemeinde Thessaloniki unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche sind der entsandte Pfarrer bzw. die entsandte Pfarrerin und die Gemeinde Thessaloniki verpflichtet, die in der Anstellungsvereinbarung festgelegten jeweiligen Rechte und Pflichten zu respektieren. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Gemeinde Thessaloniki entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

Thessaloniki, 15. Mai 2011  
 Für den Vorstand der Gemeinde Thessaloniki  
 Die Vorsitzende des Vorstands  
 Elke Wollschläger  
 Mitglied des Vorstands und Pfarrer  
 Dr. Klaus Michael Führer  
 Hannover, den 19. März 2016  
 Für die EKD  
 Der Vorsitzende des Rates der EKD  
 Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm  
 Der Präsident des Kirchenamtes der  
 Evangelischen Kirche in Deutschland  
 Dr. Hans Ulrich Anke

**Nr. 43\* - Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD. Vom 10. Juni 2016.**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKD hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 10. Juni 2016 die Mitglieder des Schlichtungsausschusses der EKD für die Amtszeit bis zum 31. März 2019 bestimmt:

- Vorsitzender: Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen Wilhelm **Mestwerdt**, Hannover
- Stellvertreter: Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg Dr. Helmut **Nause**, Hamburg
- Beisitzerin: Präsidentin des Kirchenamtes der Föderation Ev. Kirchen in Mitteldeutschland Brigitte **Andrae**, Magdeburg
- Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer **Mainusch**, Hannover
- Beisitzer: N.N.
- Stellvertreter: Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Diakonie Stetten e.V., Dietmar **Prexl**, Kernen-Stetten
- Beisitzerin: Rechtsanwältin Elke **Neuendorf**, Hannover
- Stellvertreter: Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht Sven **Feuerhahn**, Göttingen
- Beisitzerin: Rechtsanwältin Mira **Gathmann**, Bremen
- Stellvertreterin: Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht Nora **Wölfl**, Bremen

### Nr. 44\* - Mitteilung über die Neuwahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der EKD. Vom 9. November 2016.

Die 12. Synode der EKD hat in ihrer 3. Tagung am 9. November 2016 die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022 gewählt:

Präsident	Präsident des Oberlandesgerichts Celle <b>Dr. Peter-Wedekind Götz von Olenhusen</b>
Stellvertreterin des Präsidenten	Richterin am Nieders. Oberverwaltungsgericht Lüneburg <b>Renate Göll-Waechter</b>
Richterin	Präsidentin des OVG der Freien Hansestadt Bremen, Mitglied des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen <b>Ilsemarie Meyer</b>

Stellvertreter der Richter	Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder <b>Johannes Janus</b>
Richter	Richter am Bundesfinanzhof <b>Dr. Armin Pahlke</b>
Stellvertreter der Richter	Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D. <b>Werner Neumann</b>
Richter	<b>Prof. Dr. Martin Laube</b> , Georg-August-Universität Göttingen
Stellvertreterin der Richter	PfarrerIn des Ev.-ref. Pfarrsprengels Berlin <b>Carolin Springer</b>
Richterin	<b>Prof. Dr. Dorothea Wendebourg</b> , Humboldt-Universität Berlin
Stellvertreter der Richter	Dekan im Dekantsbezirk Bayreuth <b>Hans Peetz</b>

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Nr. 45\* - Außerkrafttreten des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG). Vom 23. März 2017.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) stellt gemäß Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der UEK (GO.UEK) fest:

Das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der

Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) mit Wirkung zum 1. Januar 2017 außer Kraft.

K a s s e l, den 27. März 2017

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Dr. Dr. h.c. J u n g

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

#### **„Nr. 46 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Gesetze. Vom 19. Oktober 2016. (GVBl. S. 226)**

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 15b wird Absatz 2 wie folgt gefasst:  
„(2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren.“
2. In Artikel 29 wird Satz 2 gestrichen.
3. Artikel 62 wird wie folgt gefasst:  
„Artikel 62  
(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen wird. Das jeweilige Erprobungsgesetz sowie ausführende Regelungen treten spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.  
(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung Erprobungsregelungen für diese treffen, die von Vorschriften der Grundordnung oder anderer Gesetze abweichen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert wer-

den. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet die Landessynode und den Landeskirchenrat über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen.“

4. In Artikel 73 Abs. 2 wird Nr. 8 wie folgt gefasst:  
„8. die Gesetze der Landeskirche vollzieht sowie Staatskirchenverträge und zwischenkirchliche Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung unterzeichnet.“
5. In Artikel 78 Abs. 2 wird Nr. 5 wie folgt gefasst:  
„5. den Kirchenbezirken die Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone im Rahmen der Haushaltsplanung zuzuweisen (landeskirchliche Stellenzuweisung) und die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen;“
6. In Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 werden Nrn. 5 bis 7 wie folgt gefasst:  
„5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen, 6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und 7. dem Mitglied der Theologischen Fakultät nach Artikel 87.“
7. Artikel 82 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach Artikel 79 Abs. 5 bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.“
8. In Artikel 83 Abs. 2 wird Nr. 4 wie folgt gefasst:  
„4. er beschließt über den Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung;“
9. Artikel 86 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Art. 108 Abs. 4) muss mindestens die Hälfte der synodale Mitglieder dem Antrag zustimmen.“
10. In Artikel 108 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Bei kirchlichen Organen und Gremien, die nicht öffentlich tagen, können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn Eil-

bedürftigkeit vorliegt. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihm zugestimmt und kein Mitglied eine mündliche Beschlussfassung beantragt hat.“

## Artikel 2

### Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) vom 20.10.2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 21.10.2015 (GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Das Kirchenältestenamtsamt endet weiterhin, wenn die Person erklärt hat, das Ältestenamtsamt vorübergehend ruhen zu lassen und nach sechs Monaten des Ruhens ihr Amt nicht wieder aufnimmt. Das Ruhen hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Mitgliederzahl oder hierauf verweisende Vorschriften.“
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind  
1. die Kirchenältesten.  
2. Kraft Amtes:  
a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. der Gemeindepfarrer oder  
b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstelle,  
c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).  
3. Kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er in der Pfarrgemeinde eingesetzt ist.  
Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“
3. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Weitere stellvertretende Personen können gewählt werden; die Verantwortlichkeiten und die Reihenfolge der Vertretung sind festzulegen.“
4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Für den Kirchengemeinderat gelten die Regelungen für den Ältestenkreis sowie die §§ 23 bis 29 mit Ausnahme von § 23 Abs. 1 und 2, § 24 und § 26.“
5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:  
1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4).  
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7).  
3. Kraft Amtes:  
a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder  
b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,  
c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).  
4. Kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde eingesetzt sind.  
Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“
6. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Termine, die vorgesehene Tagesordnung und der Sitzungsort sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen.“
7. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:  
„§ 32c LWG Ausschuss bei überparochialer Zusammenarbeit  
Soweit Pfarr- oder Kirchengemeinden einen Ausschuss im Rahmen einer Vereinbarung der überparochialen Zusammenarbeit einrichten, erfolgt die Einrichtung sowie die Besetzung des Ausschusses durch gemeinsamen Beschluss der beteiligten Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte. Soweit die Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit nichts anderes vorsieht, sind § 32a und § 32b wie folgt anzuwenden:  
1. Befugnisse nach § 32a Abs. 3 und 4 sowie § 32b können nur von allen Ältestenkreisen bzw. Kirchengemeinderäten gemeinsam wahrgenommen werden.  
2. § 32a Abs. 5 Satz 3 bezieht sich auf die Gesamtzahl der von den Pfarr- bzw. Kirchengemeinden bestimmten Ausschussmitglieder.  
3. In Stadtkirchenbezirken kann die Besetzung der Ausschüsse im Zusammenwirken mit dem Stadtkirchenbezirk geregelt werden; dabei kann vorgesehen werden, dass § 32a Abs. 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 keine Anwendung finden.“
8. In § 37 Satz 1 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:  
„8. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).“
9. In § 37 wird Satz 2 wie folgt gefasst:  
„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“
10. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Termine, die vorgesehene Tagesordnung und der Sitzungsort sind den Pfarrgemeinden bekannt zu geben, die in geeigneter Weise für eine Bekanntgabe an die Gemeindeglieder sorgen. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Bezirkssynode.“

11. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Ausschüsse der Bezirkssynode

(1) Die Bezirkssynode kann zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Begleitung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(2) Die Bezirkssynode kann durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Satz 1 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Es können regionale Ausschüsse gebildet werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniesgesetz bleiben unberührt.

(4) Personen, die der Bezirkssynode nicht angehören, können Mitglied eines Ausschusses werden. Sie müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamtsamt haben; im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 darf ihre Zahl ein Drittel der insgesamt in den Ausschuss entsandten Personen nicht übersteigen.

(5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss der Bezirkssynode. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss der Bezirkssynode widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar. Bei den Ausschüssen nach Absatz 2 kann die Geschäftsordnung bezüglich Besetzung und Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss abweichendes bestimmen.

(6) Ausschüsse nach Absatz 1 können durch Beschluss der Bezirkssynode aufgelöst werden. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 ist hierfür die Geschäftsordnung zu ändern oder aufzuheben.“

12. Die Überschrift von § 48 wird wie folgt gefasst:  
„§ 48 Sitzungen und Ausschüsse des Bezirkskirchenrates“

13. § 48 Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Der Bezirkskirchenrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Begleitung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. § 41 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung der Bezirkssynode beschließende Ausschüsse einsetzen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen

des Kirchenbezirks. §§ 32a und b gelten entsprechend. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Soweit Ausschüsse des Stadtkirchenrates in einer gemeinsamen Geschäftsordnung nach § 40 Abs. 6 eingesetzt werden, trifft die Geschäftsordnung die für die Ausführung von §§ 32a und b erforderlichen Regelungen.

(6) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.“

### Artikel 3

#### Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:  
§ 14 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Dienstgruppen (Artikel 15a Abs. 4 GO) wird die maßgebende Gemeindegliederzahl anteilig berechnet. Bei Gemeindegliedern bzw. Gemeindegliedern in Dienstgruppen kann eine von Absatz 1 abweichende Höhe des Deputats in der Dienstanweisung festgelegt werden.“

### Artikel 4

#### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG PfdG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 23. April 2016 (GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 3 GO), durch die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 1 GO) oder durch die Errichtung einer Dienstgruppe (Artikel 15a Abs. 4 GO) eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeitende ausscheiden;“

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2016

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

## Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

### **Nr. 47 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003. Vom 29. Oktober 2016. (KABl. S. 175)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24.11.2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26.10.2013 (KABl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 55 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Eine Wiederwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers gemäß Absatz 5 ist möglich. In diesem Fall ist vor der Aufstellung des Wahlvorschlags, der nur einen Namen enthält, zusätzlich der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst anzuhören. Scheitert die Wiederwahl, darf der neue Wahlvorschlag den Namen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers nicht mehr enthalten.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Es wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Steht nur eine Person zur Wahl, findet nur ein Wahlgang statt.“
  - c) Satz 3 (neu) erhält folgende Fassung:  
„Wird die Mehrheit der Mitglieder der Kreissynode nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben.“
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
2. Artikel 92 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Das Konsistorium kann rechtswidrige Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte sowie von Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbänden außer Kraft setzen. Erfüllt die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder der Verband die ihr oder ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann das Konsistorium verfügen, dass die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis innerhalb einer zu bestimmenden Frist das Erforderliche veranlasst. Nach Fristablauf kann das Konsistorium bei vertretbaren Handlungen auf Kosten der verpflichteten Körperschaft das Erforderliche regeln (Ersatzvornahme). Das Konsistorium kann das Erforderliche selbst veranlassen oder einen Dritten hiermit beauftragen. Die

Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder der Verband ist vor einer Entscheidung zu hören. Gegen die Entscheidung kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2016

Sigrun Neuwirth  
Präses

### **Nr. 48 - Kirchengesetz zur Erprobung der Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat (Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 29. Oktober 2016. (KABl. S. 175)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24.11.2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26.10.2013 (KABl. S. 235), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24.11.2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26.10.2013 (KABl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Gesetzesüberschrift und vor den Grundartikeln wird folgender Hinweis eingefügt:  
„Das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung, in dem die Artikel 16a, 18a, 19a und 22a eingefügt werden, tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und tritt am 22. Dezember 2028 außer Kraft.“
2. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a eingefügt:  
„Artikel 16a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat  
(1) Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 kann dem Gemeindekirchenrat bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. Gemeindekirchenräten mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten können bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören.  
(2) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass die Gemeinde an der Erprobung nicht teil-

nimmt. Dieser Beschluss muss bis zum 31. März des Wahljahres dem Kreiskirchenrat und dem Konsistorium angezeigt werden.“

3. Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 18a eingefügt:

„Artikel 18a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Bis zur Gemeindekirchenratswahl im zweiten Halbjahr 2025 können Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren als Älteste berufen werden, sofern die in Artikel 16a genannte Zahl nicht überschritten wird.“

4. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 19a eingefügt:

„Artikel 19a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 und die sich daran anschließenden Amtszeiten gelten abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Nr. 1 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren und Zulassung zum Abendmahl als zum Ältestenamts befähigt. Dies gilt nicht für die kirchlichen Gremien nach den Teilen 3 und 4 dieser Grundordnung.“

5. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 22a eingefügt:

„Artikel 22a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

## **Artikel 2 Kirchengesetz zur Änderung des Ältestenwahlgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 21. April 2012 (KABl. S. 94), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. April 2015 (KABl. S. 82), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 sind abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Nr. 1 der Grundordnung und von § 5 Absatz 2 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres und Zulassung zum Abendmahl befähigt zum Ältestenamts. Dem Gemeindekirchenrat kann bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. Gemeindekirchenräten mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten können bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 gilt für die Wahl von Jugendlichen gemäß § 5a in Wahlbezirken § 8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Die Erklärung der Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach der Wahl das Ältestenversprechen abzulegen (§ 11 Abs. 1), bedarf bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung aller Sorgeberechtigten. Über die Bedeutung der erteilten Zustimmung und die rechtlichen Folgen sind die Sorgeberechtigten zu belehren.“

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 sind in Ergänzung von § 13 Absatz 1 Satz 3 auch die in § 5a Satz 1 genannten Jugendlichen auf dem Gesamtwahlvorschlag zu kennzeichnen.“

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 sind in Ergänzung von § 20 Absatz 2 die in § 5a genannten Jugendlichen nur bis zur in § 5a Satz 2 genannten Zahl gewählt. Gewählt sind die Jugendlichen mit der höchsten Stimmenzahl.“

6. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

(1) Die Annahme der Wahl (§ 23 Abs. 1) bedarf bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung zu allen Arten von Rechtsgeschäften, die mit der Tätigkeit im Gemeindekirchenrat verbunden sind, durch alle Sorgeberechtigten. Über Inhalt, Umfang und rechtliche Folgen der erteilten Zustimmung sind die Sorgeberechtigten zu belehren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Berufungen gemäß Artikel 18a der Grundordnung.“

## **Artikel 3 Inkrafttreten, Überprüfung**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

(2) Die Kirchenleitung prüft bis zum 30. Juni 2024, ob der Regelungsinhalt dieses Erprobungsgesetzes in das allgemeine Kirchenrecht zu überführen ist, und berichtet hierüber der Landessynode auf ihrer folgenden Tagung.

Berlin, den 29. Oktober 2016

Sigrun Neuwirth  
Präses

## **Nr. 49 - Kirchengesetz über die Änderung wahlrechtlicher Vorschriften. Vom 29. Oktober 2016. (KABL. S. 177)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs**

Nach § 3 des Kirchengesetzes über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs vom 24. April 2004 (KABL. S. 87) wird folgender § 3a ergänzt:

#### „§ 3a

Wiederwahl der Bischöfin oder des Bischofs

Das Bischofswahlkollegium kann nach Anhörung des Ältestenrats der Landessynode und der Sprengelphorenkonvente die Wiederwahl der Bischöfin oder des Bischofs vorschlagen. In diesem Fall enthält der Wahlvorschlag nur deren oder dessen Namen. § 3 Absatz 3 findet Anwendung. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so muss das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag entsprechend § 2 Absatz 3 vorlegen. Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber kann nicht mehr in diesen Wahlvorschlag aufgenommen werden.“

### **Artikel 2**

#### **Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums**

#### **§ 1**

#### **Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums wird von der Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt und von der Kirchenleitung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen, sofern sie oder er sich nicht im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz befindet.

(2) Der Wahlvorschlag kann auch nur einen Namen enthalten. In diesem Fall findet nur ein Wahlgang statt. Wird in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muss die Kirchenleitung einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(3) Stehen mehrere Personen zur Wahl und erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erreicht im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, steht im dritten Wahlgang nur noch die Person zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird auch im drit-

ten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muss die Kirchenleitung einen neuen Wahlvorschlag vorlegen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn vom zweiten Wahlgang an nur eine Person zur Wahl stand.

(4) Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums ist nach Anhörung des Ältestenrats der Landessynode und der Sprengelphorenkonvente möglich. Sie oder er kann eine Wiederwahl ablehnen. Wird die Wiederwahl vorgeschlagen, enthält der Wahlvorschlag nur den Namen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. Absatz 2 findet Anwendung. Wird sie oder er nicht gewählt, ist nach Absatz 1 ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen; die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber kann nicht mehr in diesen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums wird von der Bischöfin oder dem Bischof in einem Gottesdienst eingeführt und dabei verpflichtet, das Amt in der Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sowie im Gehorsam gegen die kirchliche Ordnung zu führen. Die Berufungsurkunde soll bei der Einführung ausgehändigt werden.

### **§ 2**

#### **Dienstrechtliche Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Das Präsidentenamt setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraus.

(2) Soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums nach dem Kirchenbeamtenrecht und die Dienst- und Versorgungsbezüge nach dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsrecht.

(3) Besteht unmittelbar vor der Berufung bereits ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer anderen Körperschaft, wird ein solches mit der entsprechenden Besoldungsgruppe (A oder B) – höchstens jedoch mit der Besoldungsgruppe des Wahlamts – zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vor der Berufung in das Präsidentenamt begründet.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums tritt gemäß den für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte auf Lebenszeit allgemein gültigen Bestimmungen in den Ruhestand. Sie oder er tritt auf ihr oder sein Verlangen auch in den Ruhestand, wenn ihre oder seine Amtszeit beim Ausscheiden aus dem Amt mindestens zehn Jahre gedauert hat.

(5) Wird die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums nach Ablauf des Berufszeitraums nicht erneut berufen, so wird sie oder er in den Wartestand versetzt oder in einem anderen Amt verwendet, sofern nicht das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit endet oder der Eintritt in den Ruhestand erfolgt.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums hat das Recht, das Amt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung niederzulegen. In diesem Fall kann sie oder er in den Wartestand versetzt oder in einem anderen Amt verwendet werden. In besonderen Fäl-

len, insbesondere wenn das Amt wegen Krankheit nicht mehr ausgeübt werden kann, ist die Versetzung in den Ruhestand zulässig. Im Falle eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit sind Maßnahmen nach Satz 2 nur bis zum Ablauf des Berufszeitraums zulässig. Sofern eine Entscheidung nach Satz 2 oder 3 nicht getroffen wird und die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums nicht nach Absatz 4 Satz 2 in den Ruhestand tritt, ist das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit durch Entlassung zu beenden und ein Übergangsgeld zu zahlen. Das Übergangsgeld wird für so viele Monate gewährt, wie das Präsidentenamt bekleidet wurde, höchstens jedoch für zwei Jahre und nicht länger als bis zum Ablauf des Berufszeitraums. Vom vierten Monat an wird das Übergangsgeld nur in Höhe von 50 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats zuzüglich allgemeiner Erhöhungen gezahlt. Auf das Übergangsgeld werden Einkommen aus der Verwendung im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst in voller Höhe und andere Arbeitseinkünfte insoweit angerechnet, als sie 50 vom Hundert der Dienstbezüge übersteigen.

### § 3

#### Wahl der Pröpstin oder des Propstes

- (1) Für die Wahl der Pröpstin oder des Propstes sowie die Berufung und Einführung gilt § 1 entsprechend.
- (2) Der Pröpstin oder dem Propst soll ein Predigtbefehl in einer Kirchengemeinde übertragen werden.

### § 4

#### Dienstrechtliche Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes

- (1) Das Propstamt kann nur von einer ordinierten Theologin oder einem ordinierten Theologen wahrgenommen werden.
- (2) § 2 Absätze 2, 4 und 6 gilt mit den sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Maßgaben entsprechend.
- (3) Ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ruht während der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis. Ist die Pröpstin oder der Propst keine Pfarrerin oder kein Pfarrer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, wird ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.
- (4) Sofern nach Ablauf der Amtszeit oder nach der Niederlegung des Amtes im Einvernehmen mit der Kirchenleitung keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt, kann die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums die Übertragung einer Pfarrstelle verlangen, wobei ihren oder seinen Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen ist.

### Artikel 3

#### Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

Das Kirchengesetz über die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten vom 24.

April 2004 (KABl. S. 87), geändert durch Kirchengesetz vom 21. April 2012 (KABl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Eine Wiederwahl der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten ist nach Anhörung des Sprengelphorenkonvents möglich. In diesem Fall enthält der Wahlvorschlag nur den Namen der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten. Sie oder er kann eine Wiederwahl ablehnen.“
2. Bei § 4 Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:  
„Im Fall der Wiederwahl (§ 2 Absatz 4) findet abweichend von Satz 1 nur ein Wahlgang statt; wird die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber nicht gewählt, kann sie oder er nicht mehr in den neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden.“

### Artikel 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zugleich treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums vom 10. April 1994 (KABl.-EKiBB S. 98), zuletzt geändert durch 2. RVerleihG vom 24. April 2004 (KABl. S. 89);
2. Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums vom 22. April 1995 (KABl.-EKiBB S. 70), zuletzt geändert durch 2. RVerleihG vom 24. April 2004 (KABl. S. 89).

Berlin, den 29. Oktober 2016

Sigrun Neuwirth  
Präses

#### Nr. 50 - Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV (Kirchenmusikgesetz - Ausführungsgesetz - KiMuGAG). Vom 29. Oktober 2016. (KABl. S. 203)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von § 21 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1 (Zu § 2 Abs. 1 KiMuG) Ausbildung und Prüfung

- (1) Der Regel-Abschluss in der Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker für den Dienst auf Stellen, für die ein Hochschulabschluss erforderlich ist, ist der Bachelor-Abschluss. Für Stellen mit besonderen Anforderungen, die von der Anstellungs-

körperschaft festgelegt werden, ist ein Master-Abschluss erforderlich.

(2) Näheres zur Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

### **§ 2 (Zu § 2 Abs. 3, § 21 Abs. 2 KiMuG) Kirchenzugehörigkeit**

Personen, die einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Kirche angehören, dürfen in Ausnahmefällen nach der Durchführung eines Kolloquiums im kirchenmusikalischen Dienst angestellt werden, wenn eine geeignete Person, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft steht, angehört, für die konkrete Stellenbesetzung nicht zu gewinnen ist.

### **§ 3 (Zu §§ 2 Abs. 2 u. 3, 4 Abs. 2 u. 5 KiMuG) Kolloquien**

(1) In den Fällen des § 2 Absatz 2 und 3, § 4 Absatz 2 und § 5 Kirchenmusikgesetz ist ein Kolloquium durchzuführen.

(2) Für die Durchführung eines Kolloquiums gilt die vom Konsistorium im Benehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zu beschließende und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentliche Richtlinie. Solange eine solche nicht beschlossen ist, gilt die Richtlinie des Rates der EKV vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 120).

(3) Die Kolloquien werden durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor geleitet.

### **§ 4 (Zu § 4 KiMuG) Anstellungsfähigkeit**

Sind C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker nur für einzelne Fachrichtungen qualifiziert, so wird ein Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit (Urkunde C) nur für die jeweilige Fachrichtung ausgestellt.

### **§ 5 (Zu § 7 KiMuG) Eignungsnachweis**

Der Eignungsnachweis kann für den einfachen Organistendienst, den einfachen Chorleitungsdienst, den einfachen Kinderchorleitungsdienst, den einfachen Posaunenchorleitungsdienst oder für die einfache Populärmusik erbracht werden. Näheres zu den Voraussetzungen und zur Gestaltung des Eignungsnachweises kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

### **§ 6 (Zu § 8 KiMuG) Stellenausschreibung**

Der Anstellungsträger fasst den Ausschreibungstext im Benehmen mit der Fachaufsicht ab.

### **§ 7 (Zu §§ 9 und 10 KiMuG) Beteiligung der Fachaufsicht an der Stellenbesetzung**

(1) Über die beabsichtigte Besetzung einer Stelle im Bereich der Kirchenmusik durch eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenkreis ist die Kreiskantorin oder der Kreiskantor zu unterrichten. Über die beabsichtigte Besetzung einer Stelle, für die ein Bachelor- oder ein Master-Abschluss erforderlich ist, ist zusätzlich die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor zu unterrichten.

(2) Den nach Absatz 1 an der Stellenbesetzung Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, zu den eingegangenen Bewerbungen Stellung zu nehmen. An der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber nehmen sie grundsätzlich teil, nach der Vorstellung legen sie dem Anstellungsträger hierüber eine schriftliche gutachterliche Äußerung vor.

(3) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor ist auch in das Verfahren zur Übertragung nicht genehmigungspflichtiger Tätigkeiten im kirchenmusikalischen Dienst einzubeziehen.

### **§ 8 (Zu § 11 KiMuG) Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Anstellungsbeschlusses**

(1) Zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Anstellungsbeschlusses durch das Konsistorium, der in der Form eines beglaubigten Protokollauszugs einzureichen ist, sind, sofern diese Unterlagen dem Konsistorium noch nicht vorliegen, ein Lebenslauf, das Prüfungszeugnis, die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit und die gutachterliche Äußerung nach § 7 Absatz 2 einzureichen.

(2) Kann die Urkunde der Anstellungsfähigkeit deswegen nicht vorgelegt werden, weil die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Kirchenmusikgesetzes noch nicht erfüllt sind, so ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Anstellungsbeschlusses unter dem Vorbehalt des Erwerbs der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb eines Jahres zu erteilen.

(3) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für die zu besetzende Stelle nicht geeignet ist.

(4) Weitere etwaige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

### **§ 9 (Zu § 13 KiMuG) Titel**

(1) Der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ wird im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor durch die Kirchenleitung verliehen.

(2) Der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ für Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber von Stellen, für die kein Hochschulabschluss erforderlich ist, wird im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor durch die Kirchenleitung verliehen.

(3) Amtsbezeichnungen und Titel dürfen durch Personen im Ruhestand mit dem Zusatz „i.R.“ weitergeführt werden.

#### **§ 10 (Zu § 16 Abs. 2 KiMuG) Beauftragte**

Das Konsistorium bestellt im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Arbeitsstelle für Kirchenmusik im Rahmen des landeskirchlichen Stellenplans

- a) eine berufliche Beauftragte oder einen beruflichen Beauftragten für kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (Studienleiterin oder Studienleiter für kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung). Sie oder er ist zugleich stellvertretende Landeskirchenmusikdirektorin oder stellvertretender Landeskirchenmusikdirektor,
- b) eine berufliche Beauftragte oder einen beruflichen Beauftragten für das Singen in der Kirche (Landessingwartin oder Landessingwart)
- c) und nach Anhörung des Konvents der Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte mehrere beruflich Beauftragte für die Arbeit mit Bläserinnen und Bläsern in der Kirche (Landesposaunenwartinnen oder Landesposaunenwarte),
- d) eine berufliche Beauftragte oder einen beruflichen Beauftragten für Populärmusik in der Kirche.  
Diese Personen sind Mitarbeitende der Arbeitsstelle für Kirchenmusik (§ 14).

#### **§ 11 (Zu § 16 Abs. 2 KiMuG) Orgelsachverständige**

(1) Das Konsistorium bestellt im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor Orgelsachverständige.

(2) Die Orgelsachverständigen beraten die Kirchengemeinden und landeskirchlichen Organe in orgelfachlichen Fragen und werden gutachterlich tätig. Sie wirken an Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der für das Orgelwesen bestehenden Vorschriften mit und halten dabei engen Kontakt zum Kirchlichen Bauamt und zur Landeskirchenmusikdirektorin oder zum Landeskirchenmusikdirektor, die oder der die Verantwortung für das Orgelwesen wahrnimmt und den Dienst der Orgelsachverständigen koordiniert. Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr zu gemeinsamen Besprechungen unter der Leitung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. Die Kirchenleitung kann Näheres für den Dienst der Orgelsachverständigen durch Rechtsverordnung bestimmen.

#### **§ 12 (Zu §§ 16 Abs. 1, 17 und 18 KiMuG) Fachberatung und Fachaufsicht im Kirchenkreis**

(1) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wird im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor und im Benehmen mit dem Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kirchenkreises durch den Kirchenkreis bestellt. Die Bestellung kann befristet wer-

den. Die Aufgabe kann von einer Person oder von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden.

(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren nehmen die Fachaufsicht über die im kirchenmusikalischen Bereich tätigen Mitarbeitenden wahr; über die in der Posaunenarbeit tätigen Mitarbeitenden wird die Fachaufsicht unter Beteiligung der Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte wahrgenommen; über die in der populärmusikalischen Arbeit tätigen Mitarbeitenden wird die Fachaufsicht unter Beteiligung der beruflich Beauftragten für Populärmusik in der Kirche wahrgenommen.

(3) Die Kirchenkreise können auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellen.

#### **§ 13 (Zu § 18 KiMuG) Weitere Aufgabenbestimmung für die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren**

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren tragen besonders Verantwortung für die konzeptionelle Weiterentwicklung der überregionalen Arbeit im gesamten Kirchenkreis. Darüber hinaus sind sie verantwortlich für die Förderung und Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses.

(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren wirken bei der Bewertung der Stellen (Zuordnung einer Stelle zu einer Entgeltgruppe) und bei Arbeitszeitbewertungen von kirchenmusikalischen Tätigkeiten mit.

(3) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren tragen auch Verantwortung für die Pflege der Orgeln im Kirchenkreis. Über orgelbauliche Maßnahmen sind sie durch die Kirchengemeinden zu unterrichten.

#### **§ 14 (Zu § 19 Abs. 1 KiMuG) Arbeitsstelle für Kirchenmusik**

Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, die Beauftragten nach § 10 sowie weitere Mitarbeitende bilden die Arbeitsstelle für Kirchenmusik. Diese wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet. Sie oder er wird vom Kuratorium der Arbeitsstelle für Kirchenmusik unterstützt. Näheres zur Arbeitsstelle für Kirchenmusik, insbesondere zur organisatorischen Anbindung, zu Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums und zur Fach- und Dienstaufsicht, wird in der Satzung der Arbeitsstelle für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geregelt.

#### **§ 15 (Zu § 19 Abs. 2 KiMuG) Bestellung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors**

Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird auf Vorschlag des Kuratoriums der Arbeitsstelle für Kirchenmusik nach Anhörung des Konvents der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren sowie des Konvents der Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte durch die Kirchenleitung berufen. Die Berufung kann befristet werden.

### § 16 (Zu § 20 Abs. 2 KiMuG) Fachaufsicht

Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor übt die Fachaufsicht über die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren aus.

### § 17 Verordnungsermächtigungen

Die Kirchenleitung kann Näheres des kirchenmusikalischen Dienstes nach Anhörung der Kirchenkreise durch Rechtsverordnung regeln, insbesondere

1. nähere Bestimmungen zu dem Dienst der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers in der Kirchengemeinde,
2. nähere Bestimmungen zu den Aufgaben und der Organisation des Posaundienstes,
3. nähere Bestimmungen zu den Aufgaben und der Organisation des Chorverbandes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

### § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg vom 6. November 2004 (KABl.-EKiBB 2000 S. 219), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2009 (KABl. S. 211), und das Kirchengesetz über den Posaundienst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 3. November 2005 (KABl. 2006 S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2016

Sigrun Neuwirth  
Präses

## Lippische Landeskirche

### Nr. 51 - Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Lippischen Landeskirche und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen. Vom 22. November 2016. (GVBl. S. 134)

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 21. und 22. November 2016 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

#### Artikel 1 Zustimmung zum Kirchengesetz über die Besoldung u. Versorgung der Pfarrerrinnen u. Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen u. Kirchenbeamten in der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD))

(1) Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD)) vom 12. November 2014 wird zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich gemäß § 58 BVG-EKD nicht auf die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird. Sie erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Bochum, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie

der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD)) vom 12. November 2014 für die Lippische Landeskirche zum 1. Juli 2017 in Kraft zu setzen.

#### Artikel 2 Aufhebung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger (Besoldungs- und Versorgungsordnung)

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger (Besoldungs- und Versorgungsordnung) vom 21. November 1977 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 231), zuletzt geändert am 24. Mai 2014 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S.323) wird aufgehoben.

#### Artikel 3 Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD

#### § 1 (zu §§ 1, 2, 8 und § 58 Abs. 2 BVG-EKD) Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD, vom 12. November 2014 (BVG-EKD) in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

(2) Auf Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, findet das BVG-EKD keine Anwendung. Ihre Besoldung und die Versorgung richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des

Landes, in dem die kirchliche Schule liegt. Es findet ebenfalls keine Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Bochum, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(3) Für die Besoldung, Versorgung und die sonstigen dienstlichen Bezüge gilt das jeweilige Recht der Beamtinnen und Beamten des Bundes sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen beziehungsweise der Landeskirchenrat können durch Beschluss neue Vorschriften des Bundes oder des Landes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig von der Anwendung ausschließen.

(4) Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können je für ihren Bereich Regelungen zu Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall treffen.

(5) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage des BVG-EKD oder dieses Gesetzes oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Anspruch auf Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz besteht für Pfarrerrinnen und Pfarrer gegenüber der Landeskirche, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte soweit nichts anderes bestimmt ist, gegen die Anstellungskörperschaft. Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Wartestandsbesoldung richtet sich gegen die Landeskirche.

(7) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind.

(8) Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, den für sie zuständigen Stellen nach den Absätzen 6 und 7 alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten. Sofern die Landeskirche die zuständige Stelle ist, sind die Auskünfte gegenüber dem Landeskirchenamt zu erteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.

(9) Scheiden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, deren Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Kirchenbeamten-

verhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

## § 2 (zu § 9 Abs. 1 BVG-EKD)

### Höhe der Bezüge

(1) Die Besoldungshöhe, die Zahl der Stufen sowie die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten, die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten, die Anpassung der Bezüge, die Minderung im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und der Abzug im Sinne von § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) richten sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern dieses Gesetz oder eine andere kirchliche Bestimmung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern wird die Erfahrungsstufe bei der erstmaligen Berufung festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche behält die Pfarrerrin oder der Pfarrer die nach diesen Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Erfahrungsstufe. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland werden bei erstmaliger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe, im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bei Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis um eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 29 Absatz 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) einzustufen wären. Satz 3 gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche nicht, soweit eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt, oder in Folge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.

(3) § 30 Absatz 1 LBesG NRW findet bei Pfarrerrinnen und Pfarrern mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Laufbahnbefähigung die Anstellungsfähigkeit und anstelle von Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, treten. § 30 Absatz 1 Satz 3 LBesG NRW findet bei Pfarrerrinnen und Pfarrern keine Anwendung.

(4) § 29 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 29 Absatz 4 und 5 LBesG NRW finden keine Anwendung.

(5) Zusätzlich zu den in § 30 Absatz 2 LBesG NRW genannten Zeiten wird bei Pfarrerrinnen und Pfarrern der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerrin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen

- beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
2. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
  3. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit ist als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(6) § 29 Absatz 6 LBesG NRW findet auch in den Fällen Anwendung, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist.

(7) Pfarrfrauen und Pfarrer, die im Teildienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.

(8) Die Besoldung, die Pfarrfrauen und Pfarrern nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrages im Sinne des § 25 PfdG.EKD zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.

#### **§ 3 (zu § 9 Abs. 2 BVG-EKD)**

##### **Anpassung der Versorgungsbezüge**

Anstelle von § 70 BeamtVG findet § 84 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) Anwendung.

#### **§ 4 (zu § 9 Abs. 3 BVG-EKD)**

##### **Vikarinnen und Vikare**

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.

(2) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangssamt nach der Besoldungsgruppe A13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.

(4) Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.

#### **§ 5 (zu § 10 Nr. 1 BVG-EKD)**

##### **Vermögenswirksame Leistungen**

Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-

Westfalen geltenden Bestimmungen. Vikarinnen und Vikare erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

#### **§ 6 (zu § 10 Nr. 3 und Nr. 6 BVG-EKD)**

##### **Altersteildienst und Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit**

(1) Die Zuschläge für den Altersteildienst richten sich nach der Altersteildienst-Ordnung (ATDO).

(2) Hinsichtlich der nicht ruhegehaltfähigen Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit gelten die Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

#### **§ 7 (zu § 12 BVG-EKD) Zuständigkeit**

(1) Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde zuständig.

(2) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen aufgrund von Kann-Bestimmungen ist bei Pfarrfrauen und Pfarrern das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kann-Bestimmungen ist bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig.

(4) Die nach § 1 Absatz 6 und Absatz 7 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte nichts anderes bestimmt ist. Die Anzeigepflicht nach § 62 BeamtVG besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(5) In Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

1. rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
2. erste Stufenfestsetzung,
3. Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

### § 8 (zu §§ 17, 18, 6 Abs. 2, 23 Abs. 3, 56 Abs. 2 BVG-EKD) Zuordnung der Ämter

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche in Westfalen erhalten von ihrer ersten Berufung in den Probedienst an ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A, jedoch mindestens 90 Prozent des Gehaltes, das ihnen bei einem Grundgehalt nach Absatz 1 zustehen würde. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst der Lippischen Landeskirche erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen eine unbefristete Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) übertragen wurde oder die nach Ablauf des Probedienstes noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt worden sind und einen Auftrag nach § 25 Absatz 1 PfdG. EKD wahrnehmen, erhalten eine Besoldung nach Absatz 1 vom ersten Tag der Berufung in das Pfarramt an.
- (4) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst der Evangelischen Kirche von Westfalen, die zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD oder § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD weiter im Hilfsdienst oder Probedienst geblieben sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.
- (5) In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser) für die Dauer der Beauftragung eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Differenzbetrages zu der Besoldung, die ihnen bei einem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A zustehen würde. Dasselbe gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland für Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäß Absatz 3, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind.
- (6) Superintendentinnen und Superintendenten sowie in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche in Westfalen die Assessorinnen und Assessoren erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt I der Anlage ergibt. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Zulagen nach Satz 1 gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, in der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch nur bis zur Höhe der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe.
- (7) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervor-

gehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

Die Zulage nach Satz 1 Nr. 2 muss

1. nach der Funktionszulage nach Absatz 6 oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerrinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht, bemessen werden. Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

(8) In der Evangelischen Kirche im Rheinland bedürfen Maßnahmen nach Absatz 7 der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Konzeptes, aus dem hervorgeht, dass Tätigkeiten wahrgenommen werden, die erheblich über das Anforderungsprofil einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hinausgehen. In der Evangelischen Kirche von Westfalen regelt die Kirchenleitung das Nähere durch Verordnung, soweit eine Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen und Ämter und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.

(9) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

(10) Für Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Gewährung von Zulagen für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung können die Landeskirchen je für ihren Bereich besondere Regelungen erlassen.

### § 9 (zu § 21 BVG-EKD) Mutterschutz und Elternzeit

Eine zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während der Elternzeit belassen.

### § 10 (zu § 22 Abs. 5 BVG-EKD) Wartestandsbesoldung

Auf die Wartestandsbesoldung werden Einkünfte aus Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG und aus Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG angerechnet. Die Wartestandsbesoldung entspricht in den ersten sechs Monaten des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen.

### § 11 (zu § 23 Abs. 3 BVG-EKD) Erfahrungszulage

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Grundgehalt in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht, erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Erfahrungszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt II der Anlage ergibt.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 sind anzurechnen:

1. Die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindefissionarin oder Gemeindefissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A13 erhalten hat,
3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat,
4. die Zeit in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflich mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden pfarramtlichen Dienst als Inhaber einer Pfarrstelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen hat.

(3) Nicht als Dienstzeiten im Sinne von Absatz 1 gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes, eines Ruhestandes sowie Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes in einer unbefristet übertragenen landeskirchlichen Pfarrstelle mit besonderem Auftrag. Abweichend von Satz 1 sind anzurechnen:

1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen,

2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,

3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind. Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Elternzeiten während eines Dienstes nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 sind über die Zeit nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 hinaus auf die Dienstzeit nach Absatz 1 anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit einen hauptamtlichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeurkundungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,

2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,

3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeurkundungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(6) Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Absatz 1 fällt.

(7) Der Anspruch auf die Gewährung der Erfahrungszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Anspruch auf Zahlung einer anderen, das Grundgehalt ergänzenden Zulage zusteht. Dies gilt nicht für die Strukturzulage gemäß § 47 LBesG NRW.

### § 12 (zu § 23 Abs. 3 BVG-EKD) Strukturzulage

Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen 12 oder 13 nach der Besoldungsordnung A erhalten eine Strukturzulage entsprechend § 47 Buchst. c LBesG NRW. Dies gilt für Pfarrerin und Pfarrer im Probendienst erst vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

### § 13 (zu § 23 Abs. 3 BVG-EKD) Sonstige Zulagen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen, aber wegen Beförderungsstoppes vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.

(2) § 61 LBesG findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Pfarrerin und Pfarrer eine Zulage nach § 51 LBesG.

**§ 14 (zu §§ 24 f BVG-EKD) Dienstwohnung**

- (1) Sofern Pfarrerinnen und Pfarrer von der Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen ist, gelten die folgenden Regelungen.
- (2) Steht neben der Pfarrerin auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes
1. beiden Ehegatten gemeinsam oder
  2. jedem der Eheleute
- eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.
- (3) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.
- (4) Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

**§ 15 (zu §§ 9 Abs. 1. S. 2 Nr. 4, 26 BVG-EKD) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

- (1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mit den Faktoren entsprechend § 5 Absatz 1 LBeamtVG NRW zu vervielfältigen.
- (2) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartestandsbesoldung in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrer Erfahrungsstufe erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.
- (3) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 8 Absatz 6 oder 7 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 8 Absatz 1 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BeamtVG). Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zah-

lungen nach § 8 Absatz 6 oder 7 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

- (4) Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages oder der Zulage finden ausschließlich die für die Landeskirche geltenden Besoldungstabellen Anwendung.
- (5) Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Absatzes 3 diese Regelung entsprechend Anwendung.
- (6) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerinnen oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zusteht, erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.
- (7) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 24 Absatz 1 AG BVG-EKD höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 24 Absatz 1 AG BVG-EKD zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.
- (8) Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 BeamtVG ist für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerinnen oder Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

**§ 16 (zu § 28, 56 Abs. 3 Nr. 1 BVG-EKD) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten**

- (1) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG steht bei Pfarrerinnen und Pfarrern der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.
- (2) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG stehen bei Pfarrerinnen und Pfarrern die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Satz 1 gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen als frühere Pfarrerinnen und Kirchenbeamte als frühere Pfarrer.

(3) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des BeamtVG erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können bei Pfarrerinnen und Pfarrern für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden. Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wird für die Berufung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer berücksichtigt.

(4) Für die Anwendung des § 85 Absatz 1 und 4 BeamtVG gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.

#### **§ 17 (zu § 28, § 56 BVG-EKD) Ausländische Dienstzeiten**

Im Ausland verbrachte Dienstzeiten, die nach § 11 BeamtVG oder nach § 28 Absatz 2 BVG-EKD als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung ergeben würde, als die in § 55 Absatz 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.

#### **§ 18 (zu § 29 Abs. 2 BVG-EKD) Minderung des Ruhegehaltes**

(1) § 14 Absatz 3 BeamtVG findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.

(2) 14 Absatz 3 BeamtVG findet keine Anwendung

1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes bzw. § 61 Absatz 1 Nr. KBG. EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,

3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 67 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 BeamtVG 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.

#### **§ 19 (zu § 32 BVG-EKD) Versorgungszuschläge**

Abweichend von §§ 50a bis 50e BeamtVG finden die §§ 59 bis 62 LBeamtVG NRW entsprechend Anwendung.

#### **§ 20 (zu § 35 bis 39 BVG-EKD) Anrechnung von Renten**

(1) Die Anwendung der §§ 35 und 38 BVG-EKD wird ausgeschlossen.

(2) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung des § 55 des BeamtVG über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches zählen nicht zur den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 2.

#### **§ 21 (zu § 46 BVG-EKD) Übergangsbestimmungen**

(1) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Zahlung von Familienzuschlag gem. § 10 Absatz 8 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsverordnung oder gem. § 4 Absatz 3 Satz 4 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsverordnung jeweils in

der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) in der am 30.06.2016 geltenden Fassung bestanden hat, finden diese Vorschriften auf den bestehenden Anspruch auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter Anwendung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen am 29.02.2008 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A14 zustand, erhalten dieses weiter.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A14 zustand, erhalten dieses weiter. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Stufe der Besoldungsgruppe A14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

(4) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im kirchlichen Dienst waren.

(5) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind die in einem außerkirchlichen inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Vollendung des 17. Lebensjahres hauptberuflich verbrachten Zeiten ruhegehaltfähig. Dies gilt auch, wenn keine Versorgungslastenteilung vereinbart wurde.

(6) Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter dieses Gesetz fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften der PfBVO bzw. der KBVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

(7) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehältes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 BeamtVG bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10a des AGPfdG der Evangelischen Kirche von Westfalen oder vergleichbarer Folgevorschriften nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt wurden, nach § 53

Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG. Dies gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Satz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen.

#### **§ 22 (zu § 48 Abs. 1 BVG-EKD) Altersgeld**

Das Altersgeldgesetz des Bundes, die §§ 48 bis 55 BVG-EKD und sonstige Bestimmungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

#### **Besondere Bestimmungen**

##### **§ 23 Waisengeld**

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 BeamtVG von Amtswegen gezahlt.

#### **§ 24 (zu § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 BVG-EKD)**

##### **Versorgungsrücklage**

(1) § 17 Absatz 1 und 2 LBesG NRW finden entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2%. In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2017 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr. Abweichend von Satz 4 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6% bleibt unberührt.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern führt das Landeskirchenamt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.

(3) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten führt die Anstellungskörperschaft den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Unterschiedsbetrages kann die Versorgungskasse von der Anstellungskörperschaft Verzugszinsen in Höhe von 6% jährlich erheben.

## § 25 Dienste in Einrichtungen und Werken

(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dem BVG-EKD zusichern, soweit sie von ihr zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Pfarrerin oder der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dieser Ordnung geregelt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerin oder -pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 15 Absatz 3 Sätze 1, 3 und 5 entsprechend Anwendung.

## § 26 Anpassung von Zulagen

Der Abschnitt II der Anlage wird von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Abstand von in der Regel drei Jahren überprüft und angepasst.

### Abschnitt I

Ephoralzulage (§ 8 Abs. 6 AG.BVG-EKD)

#### In der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe.

#### In der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung

und der Besoldungsgruppe A15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A15 in der jeweiligen Stufe.

#### In der Lippischen Landeskirche:

Die Zulage für die Superintendentinnen und Superintendenten beträgt monatlich 438,86 Euro

### Abschnitt II

Die Zulage nach § 11 AG.BVG-EKD beträgt monatlich 321,00 Euro.

#### Artikel 4 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – (AG.PfDG.EKD) vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 90) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2015 (Ges. u. VOBl. Bd. 16 S. 50) wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgenden Wortlaut:

„Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75% im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

#### Artikel 5 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 28. November 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 460) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a (zu §§ 27a Abs. 2, 54 Abs. 3 S. 3) eingefügt.

Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei

einer Beschäftigung mit 75% im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

#### Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1 und 6 dieses Kirchengesetzes treten sofort in Kraft. Die Artikel 2 bis 5 treten an dem Tag in Kraft,

den der Rat der EKD für das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes für die Lippische Landeskirche bestimmt.

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

### Nr. 52 - Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektengesetz – KollG). Vom 19. Oktober 2016. (KABl. S. 411)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für Kollekten, die in Gottesdiensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gesammelt werden.

#### § 2 Arten von Kollekten

- (1) Kollekten sind Geldsammlungen in Gottesdiensten als Dankopfer der Gemeinde.
- (2) Die Hauptkollekte ist diejenige Kollekte, deren Kollektenzweck im Sinne von § 4 Absatz 3 bis 5 verbindlich für Kirchengemeinden vorgeschrieben (verbindliche Kollekten) oder im Sinne von § 4 Absatz 6 den Kirchengemeinden freigestellt ist (freie Kollekten). Die verbindliche Kollekte wird als landeskirchenweite Kollekte, als Sprengelkollekte oder als Kirchenkreiskollekte gesammelt. Eine Hauptkollekte wird in den Gottesdiensten an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle, in Ausnahmefällen am Ausgang der Kirche, eingesammelt.
- (3) Eine Ausgangskollekte ist diejenige Kollekte, die zusätzlich zu der Hauptkollekte am Ende des Gottesdienstes am Ausgang der Kirche eingesammelt werden kann.

#### § 3 Sammlung von Kollekten in Kirchengemeinden

- (1) In allen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahrs sammelt die Kirchengemeinde eine Hauptkollekte nach den Festlegungen des Kollektenplans. Zusätzlich kann eine Ausgangskollekte gesammelt werden.
- (2) In anderen Gottesdiensten der Kirchengemeinde und in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann die Kirchengemeinde eine Kollekte sammeln.
- (3) Die Hauptkollekte wird in der Regel durch Mitglieder des Kirchengemeinderats, Küsterinnen bzw.

Küster oder andere Gemeindemitglieder eingesammelt.

(4) Die Ausgangskollekte wird am Ausgang der Kirche durch Mitglieder des Kirchengemeinderats, Küsterinnen bzw. Küster oder andere Gemeindemitglieder oder in einem Sammelbehältnis gesammelt. Sind in der Kirche Sammelbehältnisse für andere als die im Gottesdienst abgekündigten Kollektenzwecke vorhanden, ist die Zweckbestimmung der Sammelbehältnisse kenntlich zu machen.

(5) Kollekten dürfen erst eingesammelt werden, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung nach § 4 abgekündigt worden sind. Die Kollektenzwecke, insbesondere der Hauptkollekte, sind der Gemeinde in ausreichendem Umfang zu beschreiben.

#### § 4 Kollektenzwecke

- (1) Kollekten sind für Zwecke, die der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen, vorzusehen.
- (2) Für die Hauptkollekte ist in der Regel nur ein Kollektenzweck zu bestimmen. Bei Bedarf können für die Hauptkollekte zwei Kollektenzwecke festgelegt werden; in diesem Fall wird die Kollekte hälftig auf die Kollektenzwecke aufgeteilt. Für landeskirchenweite Kollekten kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zur Aufteilung vorsehen.
- (3) Bei landeskirchenweiten Kollekten entscheidet die Kirchenleitung über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verbindlich ist. Die Kirchenleitung kann Vorschlagsberechtigte benennen, die den Zweck konkretisieren.
- (4) Bei Sprengelkollekten entscheidet die jeweilige Bischöfin bzw. der jeweilige Bischof im Sprengel nach Beratung im Konvent der Pröpstinnen und Präpste im Sprengel über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden im Sprengel verbindlich ist.
- (5) Bei Kirchenkreiskollekten entscheidet der Kirchenkreisrat über den Kollektenzweck, der für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises verbindlich ist.
- (6) Bei freien Kollekten der Kirchengemeinden entscheidet der Kirchengemeinderat über den Kollektenzweck.
- (7) Die Ausgangskollekte ist für einen besonderen Zweck des gemeindlichen Lebens einzusammeln. Es können im Einzelfall auch Kollekten für kirchliche Aufgaben außerhalb der Kirchengemeinde erbeten

werden. Über den Kollektenzweck der Ausgangskollekte entscheidet der Kirchengemeinderat.

(8) Bei Gottesdiensten nach § 3 Absatz 2 entscheidet der Kirchengemeinderat über den Kollektenzweck. Für Gottesdienste aus Anlass von Amtshandlungen kann ein genereller Kollektenzweck festgelegt werden.

### § 5 Kollektenplan

(1) Im Kollektenplan legt die Kirchenleitung für die Hauptkollekten fest, an welchen Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahres in den Kirchengemeinden verbindliche Kollekten als landeskirchenweite Kollekten, Sprengelkollekten und Kirchenkreiskollekten oder freie Kollekten gesammelt werden. Der Kollektenplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

(2) Die Kirchenleitung kann aus aktuellem Anlass zusätzliche Kollektenzwecke empfehlen.

### § 6 Abweichung vom Kollektenplan, Verlegung von Kollekten

(1) Finden in einer Kirchengemeinde Sonn- und Feiertagsgottesdienste nur ein bis zwei Mal im Monat statt, kann der Kirchengemeinderat für den Zeitraum eines Jahrs vom Kollektenplan abweichen. Dabei dürfen höchstens die Hälfte der Hauptkollekten für freie Kollekten angesetzt werden. Im Übrigen sind verbindliche Kollekten des jeweiligen Monats zu wählen.

(2) Die Kirchengemeinde kann eine verbindliche Kollekte auf einen anderen Sonn- oder Feiertag als den im Kollektenplan vorgesehenen Sonn- oder Feiertag verlegen, wenn dies aus wichtigem Grund, insbesondere wegen des besonderen Charakters eines Gottesdienstes, notwendig ist. Die verbindliche Kollekte ist auf den nächsten Sonntag, an dem eine freie Kollekte vorgesehen ist, zu verlegen.

(3) Eine Abweichung bzw. Verlegung von verbindlichen Kollekten am Ostersonntag und Heiligen Abend ist nicht zulässig.

(4) Die Abweichung vom Kollektenplan bzw. die Verlegung von Kollekten bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propsten. Für die Verlegung einer verbindlichen Kollekte nach Absatz 2 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wurde.

### § 7 Zählung der Kollekte

(1) In jeder Kirchengemeinde ist ein Kollektenbuch zu führen. Als Kollektenbuch für gottesdienstliche Kollekten kann auch das Sakristeiverzeichnis verwendet werden.

(2) Der Kirchengemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Kollekte von zwei beauftragten Personen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an den Gottesdienst gezählt, im Kollektenbuch durch die Unterschrift der beiden Zählenden bescheinigt und diebstahlssicher aufbewahrt wird. Kann der Kollektenertrag nicht unmittelbar nach Anschluss an den Gottesdienst gezählt werden, ist die Zählung zeitnah nachzuholen.

(3) Alle Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde nach Maßgabe der für die Haushaltsführung geltenden Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen zu verwalten.

### § 8 Meldung und Weiterleitung der Kollektenerträge

(1) Der Kirchenkreis legt ein Verfahren fest, das die zeitnahe Meldung und die zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Kollektenempfangenden sicherstellt.

(2) Über die Erträge der freien Kollekten und Ausgangskollekten verfügt der Kirchengemeinderat unter Beachtung der Zweckbestimmung. Er ist verantwortlich für die zeitnahe Weiterleitung des Kollektenertrags an die Kollektenempfangenden.

(3) Die Kirchenkreise melden die Kollektenerträge der landeskirchenweiten Kollekten und der Sprengelkollekten zeitnah an das Landeskirchenamt.

### § 9 Bekanntgabe des Kollektenertrags

Der ausgezählte Kollektenertrag ist in der Regel in dem auf die Sammlung folgenden Sonntagsgottesdienst in geeigneter Weise abzukündigen.

### § 10 Kollekten in Gottesdiensten weiterer kirchlicher Körperschaften oder selbstständiger Dienste und Werke

(1) In Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung kirchlicher Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung mit Ausnahme der Kirchengemeinden und ihrer Verbände oder in Gottesdiensten in der organisatorischen Verantwortung der Dienste und Werke nach Artikel 115 der Verfassung soll eine Kollekte eingesammelt werden. Der Kollektenzweck wird vom Leitungsorgan des jeweiligen Trägers festgelegt. Liegt eine Festlegung des Trägers nicht vor, erfolgt die Festlegung des Kollektenzwecks durch die Pastorin bzw. den Pastor oder anderen beauftragten Personen, die oder der den Gottesdienst leitet bzw. leiten.

(2) Die Zählung, Bescheinigung, Aufbewahrung und Weiterleitung der Kollekten erfolgt in der Regel durch die Verantwortlichen nach Absatz 1 Satz 1. Diese Aufgaben können auch von der Kirchengemeinde, in deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet, übernommen werden. Bei der Zählung der Kollekte ist § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

### § 11 Verordnungsermächtigung

Näheres zum Kollektenwesen, insbesondere zum Verfahren der Festlegung des Kollektenplans, zu den Kollektenzwecken, zu einer abweichenden Aufteilung der landeskirchenweiten Kollekten, zur Zählung der Kollekten und zur Weiterleitung der Kollektenerträge, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

### § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kollektenordnung vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143), die zuletzt durch Rechts-

verordnung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 110) geändert worden ist, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft. Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 19. Oktober 2016

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

**Nr. 53 - Kirchengesetz über die  
Zustimmung zum Kirchengesetz zur  
Änderung der Grundordnung der  
Evangelischen Kirche in Deutschland.  
Vom 26. Oktober 2016. (KABl. S. 398)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zustimmung**

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) wird zugestimmt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 26. Oktober 2016

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

**F. Mitteilungen**

---

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover





KIRCHENenergie-Tarife	
<b>KIRCHENCent</b>	Mit diesem Tarif der HKD fördern Sie kirchlich-soziale Projekte.
<b>PROAktiv</b>	Der günstige Tarif der HKD
<b>PRONatur</b>	Der CO <sub>2</sub> -neutrale und umweltschonende Tarif der HKD mit <b>RenewablePLUS*</b> bzw. <b>Gold Standard*</b>
Exklusiver KIRCHENStrom-Tarif	
<b>PRONatur Premium</b>	Der Tarif, der mit dem <b>OK-Power-Label*</b> in die Erneuerung von Anlagen investiert.
*nähere Informationen zu den Energiequalitäten erhalten Sie über die unten aufgeführte Internetadresse	

## Sicher und gut versorgt.

Schon jetzt versorgen wir mit unserer Kirchen**energie** über 5.000 HKD-Kunden zuverlässig mit Kirchen**Strom** und Kirchen**Erdgas**.

**Ihre Kirchenvorteile**

- Exklusive Tarife für die Kirche
- Unabhängiger Energieeinkauf
- Klimaneutrale Energie mit unseren **PRONatur**-Tarifen
- Mehrjährige **Preisgarantie**



[energie.kirchenshop.de](http://energie.kirchenshop.de)

42823
Irrtum/Änderungen vorbehalten.

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**   
 Mo.-Do. von 8-17 Uhr  
 Fr. von 8-16 Uhr  
**energie@hkd.de** 

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.  
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der  
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover